Der Rat der Stadt Erkelenz stimmte in seiner Sitzung am 16.2.1977 den in der Genehmigungsverfügung des RP Köln vom 03.12.1976 genannten Auflagen ohne Widerspruch zu und beschloß:

(a) Straßenbegrenzungslinie innerhalb von Straßenverkehrsflächen sind zu streichen.

(b) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist zu kennzeichnen als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen (z.B. Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen) erforderlich sind.
Der Text „Das Plangebiet liegt im Schutzbereich des Flughafens (Flugplatzes) Wildenrath (§ 12 Luft VG)" ist zu streichen.

(c) Zeit und Umfang der Änderung von Festsetzungen sind zu bescheinigen, die Zeichenerklärung ist entsprechend zu ergänzen.

(d) Die Textliche Festsetzung „Art der baulichen Nutzung" ist wie folgt (oder sinngemäß) zu formulieren (siehe Anlage)

(e) Die Textlichen Festsetzungen „Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 2 B Bau G)" ist zu streichen. Statt dessen ist in der Zeichenerklärung der Erklärung des Planzeichens nach Nr. 13.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung hinzuzufügen:
„zugleich Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern".

Von der Genehmigung ausgenommen wurden

(A) Die Straßenbegrenzungslinie der L 19

(B) Der Text „Darstellungen ohne Normcharakter"

(C) Der Text „.....die lückenlos und dauerhaft einzufriedigen sind."

(D) Straßenbegrenzungslinien und Verkehrsflächen zwischen der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und der Flurstücksgrenze der Flurstücke Nr. 1174 und 1175 bzw. einer Linie, die entsteht, wenn die vorgenannte Flurstücksgrenze bis an das Flurstück Nr. 1153 verlängert wird.

Diese Ausnahmen akzeptierte der Rat und beschloß, die Bezeichnung „Darstellungen ohne Normcharakter" in „Erläuterungen der Bestandskarte" zu ändern und die Erläuterung des Zeichens „Vermaßung mit Hilfslinie" den „Sonstigen Festsetzungen" zuzuordnen.

(d) siehe Anlage (neue Fassung)

## Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen:

### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — GEWERBEGEBIET ~~MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG~~ (siehe Textliche Festsetzungen) (d)

0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. (2,0) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

z.B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

### VERKEHRSFLÄCHEN ETC.

VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

z.B. 88,57 — HÖHE DER FAHRBAHNOBERKANTE

Straßenbegrenzungslinie aufgehoben durch Ratsbeschluß vom 21.7.1976

### SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG

BAUGRENZE

FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

(e) VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDES GRUNDSTÜCK zugleich Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

GRÜNFLÄCHE

SPORTPLÄTZE

## Nachrichtliche Übernahmen:

(L) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Erläuterungen der Bestandskarte

(B) ~~Darstellungen ohne Normcharakter:~~

BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN

z.B. ..... 12 — VERMASSUNG MIT HILFSLINIEN

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLURGRENZE

dieses Zeichen wird den „Sonstigen Festsetzungen" zugeordnet.

## Textliche Festsetzungen:

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 8 (4) BauNVO)

(d) Im Gewerbegebiet sind in dem 40 m breiten Grundstücksstreifen parallel zum »Weidbruchsweg« nur die in § 8 (2) 2 und (3) 1 BauNVO genannten Anlagen zulässig.
Ansonsten sind im Gewerbegebiet nur die unter Nr. 108 bis 211 der Abstandsliste zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.7.1974 genannten Betriebsarten sowie sonstige Betriebe mit gleichem Emissionsverhalten zulässig, gestaffelt nach der Entfernung von der vorhandenen bzw. geplanten Wohnbebauung.

### EINFRIEDIGUNG (§ 103 (1) 4 BauONW)

Im Gewerbegebiet dürfen Einfriedigungen, die bauliche Anlagen sind, an den Grenzen der Verkehrsfläche sowie an den seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen Verkehrsfläche und bis zur Höhe der überbaubaren Grundstücksflächen nur aus Rasenkantensteinen hergestellt werden.
§ 11 BauONW bleibt davon unberührt.
(c) Davon ausgenommen sind ferner die Grundstücksgrenzen entlang der Heerstraße (L 19), ~~die lückenlos und dauerhaft einzufriedigen sind.~~

### GRUNDSTÜCKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) 2 BBauG)

(e) Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke sind mit Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen.

Kennzeichnung:
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird gekennzeichnet als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen (Beschränkung der Bauhöhe) erforderlich sind.
Das Plangebiet liegt im Schutzbereich des Flugplatzes Wildenrath (§ 12 Luft VG).

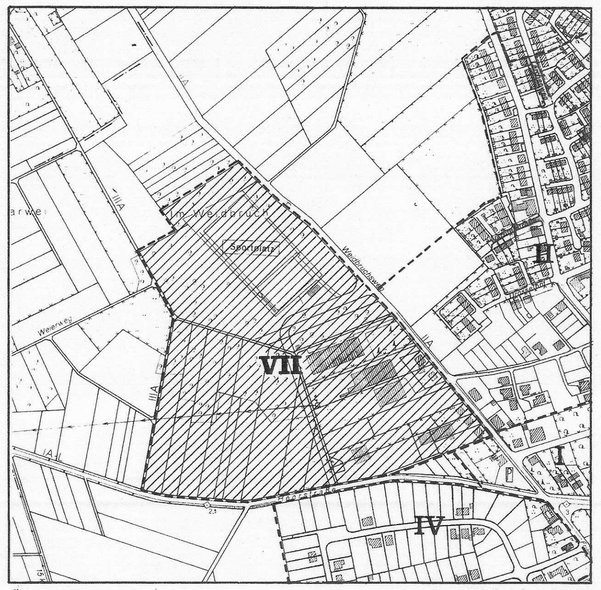


Übersicht — Maßstab 1:5.000

Zur Vervielfältigung nach Nr. 31 (1) AV. freigegeben durch Verfügung des Katasteramtes Erkelenz vom 31.7.74 Tgb. Nr. 55 12 74

Rechtsbasis:
Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970,
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl I S. 1237),
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl I S. 21)

Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung und ein Grundstücksverzeichnis.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 20.3.1974 gemäß § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. VII „Gewerbegebiet / Sportplätze" aufzustellen.

Erkelenz, den 24.3.1976

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 24.3.1976 gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet / Sportplätze" offenzulegen.

Erkelenz, den 24.3.1976

gez. Stein gez. Fell gez. Jansen

Der Bebauungsplan Nr. VII „Gewerbegebiet / Sportplätze" hat als Entwurf gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom 14.4.1976 bis 14.5.1976 mit Begründung offengelegen.

Erkelenz, den 16.6.1976

i.V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. VII „Gewerbegebiet / Sportplätze" ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 21.7.1976 als Satzung beschlossen worden.

Er wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 103 BauONW vom 27.1.1970 beschlossen.

Erkelenz, den 21.7.1976

gez. Stein gez. Franzen gez. Mathissen

Der Bebauungsplan Nr. VII „Gewerbegebiet / Sportplätze" ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 am 03.12.1976 Az.: 35.2.12-504-4066.76 genehmigt worden.

Köln, den 03.12.1976

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Dr. Siebigs

Der Bebauungsplan Nr. VII „Gewerbegebiet / Sportplätze" ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 durch Bekanntmachung vom 4.3.1977 am 5.3.1977 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Erkelenz, den 7. März 1977

i.V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlage stimmt mit der amtlichen Katasterkarte überein.

Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 25.3.1976

gez. Maraite
Öffentl. best. Verm. Ing.

# STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-02-07

## Bebauungsplan Nr. VII
## »Gewerbegebiet/Sportplätze«
## Stadtbezirk Gerderath

Gemarkung Gerderath
Flur 13

Maßstab 1:1000

. Ausfertigung